

Neues aus Wissenschaft und Lehre

**Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf 2008/2009**

Heinrich Heine
HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF



d|u|p

düsseldorf university press

**Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
2008/2009**

**Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
2008/2009**

**Herausgegeben vom Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Univ.-Prof. Dr. Dr. H. Michael Piper**

**Konzeption und Redaktion:
Univ.-Prof. em. Dr. Hans Süßmuth**

d|u|p

© düsseldorf university press, Düsseldorf 2010
Einbandgestaltung: Monika Uttendorfer
Titelbild: Leben auf dem Campus
Redaktionsassistentz: Georg Stüttgen
Beratung: Friedrich-K. Unterweg
Satz: Friedhelm Sowa, L^AT_EX
Herstellung: WAZ-Druck GmbH & Co. KG, Duisburg
Gesetzt aus der Adobe Times
ISBN 978-3-940671-33-2

Inhalt

Vorwort des Rektors	13
Gedenken	15
Hochschulrat	17
ULRICH HADDING und ERNST THEODOR RIETSCHEL 18 Monate Hochschulrat der Heinrich-Heine-Universität: Sein Selbstverständnis bei konkreten, strategischen Entscheidungsvorgängen	19
Rektorat	25
H. MICHAEL PIPER Ein Jahr des Aufbruchs	27
Medizinische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	33
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	35
JOACHIM WINDOLF (Dekan) Bericht der Medizinischen Fakultät	41
MALTE KELM, MIRIAM CORTESE-KROTT, ULRIKE HENDGEN-COTTA und PATRICK HORN Stickstoffmonoxid und Nitrit als Mediatoren im kardiovaskulären System: Synthesewege, Speicherformen und Wirkmechanismen	49
JULIA SZENDRÖDI und MICHAEL RODEN Die Bedeutung der mitochondrialen Funktion für die Entstehung von Insulinresistenz und Typ-2-Diabetes	63
BETTINA POLLOK, MARKUS BUTZ, MARTIN SÜDMEYER, LARS WOJTECKI und ALFONS SCHNITZLER Funktion und Dysfunktion motorischer Netzwerke	81
WOLFGANG JANNI, PHILIP HEPP und DIETER NIEDERACHER Der Nachweis von isolierten Tumorzellen in Knochenmark und Blut von Patientinnen mit primärem Mammakarzinom – Standardisierte Methodik und klinische Relevanz	95
ROBERT RABENALT, VOLKER MÜLLER-MATTHEIS und PETER ALBERS Fortschritte in der operativen Behandlung des Prostatakarzinoms	111

MARCUS JÄGER, CHRISTOPH ZILKENS und RÜDIGER KRAUSPE Neue Materialien, neue Techniken: Hüftendoprothetik am Anfang des 21. Jahrhunderts	121
CHRISTIAN NAUJOKS, JÖRG HANDSCHEL und NORBERT KÜBLER Aktueller Stand des osteogenen Tissue-Engineerings.....	137
ULLA STUMPF und JOACHIM WINDOLF Alterstraumatologie: Herausforderung und Bestandteil der Zukunft in der Unfallchirurgie	153
ALFONS LABISCH Die säkularen Umbrüche der Lebens- und Wissenschaftswelten und die Medizin – Ärztliches Handeln im 21. Jahrhundert	161
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	
<i>Dekanat</i>	175
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	177
ULRICH RÜTHER (Dekan) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät im Jahr 2008/2009	181
FRITZ GRUNEWALD Primzahlen und Kryptographie	185
WILLIAM MARTIN Hydrothermalquellen und der Ursprung des Lebens	203
PETER WESTHOFF C4-Reis – Ein Turbolader für den Photosynthesemotor der Reispflanze	217
MICHAEL BOTT, STEPHANIE BRINGER-MEYER, MELANIE BROCKER, LOTHAR EGGELING, ROLAND FREUDL, JULIA FRUNZKE und TINO POLEN Systemische Mikrobiologie – Etablierung bakterieller Produktionsplattformen für die Weiße Biotechnologie	227
SUSANNE AILEEN FUNKE und DIETER WILLBOLD Frühdiagnose und Therapie der Alzheimerschen Demenz	243
ECKHARD LAMMERT Die Langerhanssche Insel und der Diabetes mellitus	251
THOMAS KLEIN Was kann man von der Fliegenborste lernen?	261
REINHARD PIETROWSKY und MELANIE SCHICHL Mittagsschlaf oder Entspannung fördern das Gedächtnis	275
PETER PROKSCH, SOFIA ORTLEPP und HORST WEBER Naturstoffe aus Schwämmen als Ideengeber für neue <i>Antifouling</i> -Wirkstoffe	281

STEPHAN RAUB, JENS ECKEL, REINHOLD EGGER und STEPHAN OLBRICH Fortschritte in der Forschung durch Hochleistungsrechnen – Kooperation von IT-Service, Informatik und Physik	291
Philosophische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	305
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	307
HANS T. SIEPE (Dekan) Die Philosophische Fakultät im Spiegel der Publikationen ihrer Mitglieder	309
BRUNO BLECKMANN Römische Politik im Ersten Punischen Krieg	315
RICARDA BAUSCHKE-HARTUNG Minnesang zwischen Gesellschaftskunst und Selbstreflexion im Alter(n)sdiskurs – Walthers von der Vogelweide „Sumerlaten“-Lied	333
HENRIETTE HERWIG Altersliebe, Krankheit und Tod in Thomas Manns Novellen <i>Die Betrogene</i> und <i>Der Tod in Venedig</i>	345
ROGER LÜDEKE Die Gesellschaft der Literatur. Ästhetische Interaktion und soziale Praxis in Bram Stokers <i>Dracula</i>	361
SIMONE DIETZ Selbstdarstellungskultur in der massenmedialen Gesellschaft	383
MICHIKO MAE Integration durch „multikulturelle Koexistenz“, durch „Leitkultur“ oder durch eine „transkulturelle Partizipationsgesellschaft“?	393
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	
<i>Dekanat</i>	411
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	413
GUIDO FÖRSTER (Dekan) und DIRK SCHMIDTMANN Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf die steuerliche Gewinnermittlung	415
HEINZ-DIETER SMEETS Finanzkrise – Schrecken ohne Ende?	433
PETER LORSCHIED Praxisorientierte Besonderheiten der Statistik im Düsseldorfer Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“	457

Juristische Fakultät

<i>Dekanat</i>	467
DIRK LOOSCHELDERS (Dekan)	
Neuregelung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers durch das Versicherungsvertragsgesetz 2008	469
HORST SCHLEHOFER	
Die hypothetische Einwilligung – Rechtfertigungs- oder Strafrechtsausschließungsgrund für einen ärztlichen Eingriff?	485
ANDREW HAMMEL	
Strategizing the Abolition of Capital Punishment in Three European Nations	497

Partnerschaften der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

JIRÍ PEŠEK	
Die Partnerschaft zwischen der Karls-Universität Prag und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	513

**Gesellschaft von Freunden und Förderern der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.**

OTHMAR KALTHOFF	
Jahresbericht 2008	525
GERT KAISER und OTHMAR KALTHOFF	
Die wichtigsten Stiftungen der Freundesgesellschaft	527

Forscherguppen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

KLAUS PFEFFER	
Die Forschergruppe 729 „Anti-infektiöse Effektorprogramme: Signale und Mediatoren“	535
PETER WERNET und GESINE KÖGLER	
Die DFG-Forschergruppe 717 „Unrestricted Somatic Stem Cells from Hu- man Umbilical Cord Blood (USSC)“/„Unrestringierte somatische Stamm- zellen aus menschlichem Nabelschnurblut“	545

Beteiligungen an Forschungsgruppen

DIETER BIRNBACHER	
Kausalität von Unterlassungen – Dilemmata und offene Fragen	565

Sofja Kovalevskaja-Preisträger

KARL SEBASTIAN LANG	
Das lymphozytäre Choriomeningitisvirus – Untersucht mittels eines Mausmodells für virusinduzierte Immunpathologie in der Leber	583

Graduiertenausbildung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- SONJA MEYER ZU BERSTENHORST, KARL-ERICH JAEGER und
JÖRG PIETRUSZKA
CLIB-Graduate Cluster Industrial Biotechnology:
Ein neuer Weg zur praxisnahen Doktorandenausbildung 597
- JOHANNES H. HEGEMANN und CHRISTIAN DUMPITAK
Strukturierte Promotionsförderung in der Infektionsforschung durch die
Manchot Graduiertenschule „Molecules of Infection“ 607

Nachwuchsforschergruppen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- ULRICH HEIMESHOFF und HEINZ-DIETER SMEETS
Empirische Wettbewerbsanalyse 623
- WOLFGANG HOYER
Selektion und Charakterisierung von Bindeproteinen
für amyloidogene Peptide und Proteine 631

Interdisziplinäre Forscherverbände an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- ULRICH VON ALEMANN und ANNIKA LAUX
Parteimitglieder in Deutschland.
Die Deutsche Parteimitgliederstudie 2009 641
- JULIA BEE, REINHOLD GÖRLING und SVEN SEIBEL
Wiederkehr der Folter? Aus den Arbeiten einer interdisziplinären Studie
über eine extreme Form der Gewalt, ihre mediale Darstellung und ihre
Ächtung 649
- KLAUS-DIETER DRÜEN und GUIDO FÖRSTER
Düsseldorfer Zentrum für
Unternehmensbesteuerung und -nachfolge 663
- KLAUS-DIETER DRÜEN
Der Weg zur gemeinnützigen (rechtsfähigen) Stiftung –
Stiftungszivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten
und steuerrechtliche Vorgaben 665
- GUIDO FÖRSTER
Steuerliche Rahmenbedingungen für Stiftungsmaßnahmen 677

Kooperation der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und des Forschungszentrums Jülich

- ULRICH SCHURR, UWE RASCHER und ACHIM WALTER
Quantitative Pflanzenwissenschaften – Dynamik von Pflanzen
in einer dynamischen Umwelt am Beispiel der Schlüsselprozesse
Photosynthese und Wachstum 691

Ausgründungen aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

DETLEV RIESNER und HANS SÜSSMUTH

Die Gründung des Wissenschaftsverlags *düsseldorf university press
GmbH* 709

Zentrale Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Zentrale Universitätsverwaltung

JAN GERKEN

Der Umstieg auf das kaufmännische Rechnungswesen:
Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf nutzt als
Vorreiter die Chancen der Hochschulautonomie 729

Universitäts- und Landesbibliothek

IRMGARD SIEBERT

Sammelleidenschaft und Kulturförderung.
Die Schätze der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf 737

GABRIELE DREIS

Das Kulturgut Buch für die Zukunft bewahren:
Bestandserhaltung in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf ... 751

Zentrum für Informations- und Medientechnologie

MANFRED HEYDTHAUSEN und ROBERT MONSER

Die Entwicklung eines Portals für
die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 769

STEPHAN RAUB, INGO BREUER, CHRISTOPH GIERLING und STEPHAN
OLBRICH

Werkzeuge für Monitoring und Management von Rechenclustern –
Anforderungen und Entwicklung des Tools <myJAM/> 783

Sammlungen in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

KATHRIN LUCHT-ROUSSEL

Die Düsseldorfer Malerschule in der
Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf 795

Ausstellungen

ANDREA VON HÜLSEN-ESCH

Jüdische Künstler aus Osteuropa und die
westliche Moderne zu Beginn des 20. Jahrhunderts 813

JENS METZDORF und STEFAN ROHRBACHER

„Geschichte in Gesichtern“ 827

Geschichte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

SVENJA WESTER und MAX PLASSMANN

Die Aufnahme des klinischen Unterrichts an der
Akademie für praktische Medizin im Jahr 1919 853**Forum Kunst**

HANS KÖRNER

Frömmigkeit und Moderne.
Zu einem Schwerpunkt in Forschung und Lehre
am Seminar für Kunstgeschichte 865**Chronik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

ROLF WILLHARDT

Chronik 2008/2009 897

Campus-Orientierungsplan 919**Daten und Abbildungen aus dem
Zahlenspiegel der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf** 925**Autorinnen und Autoren** 937

DIRK LOOSCHELDERS (Dekan)

Neuregelung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers durch das Versicherungsvertragsgesetz 2008

Einführung

Das deutsche Versicherungsvertragsrecht hat durch das Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) eine grundlegende Neuregelung erfahren. Das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Gesetz hat das Versicherungsvertragsgesetz vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) abgelöst, das in weiten Bereichen – namentlich im Hinblick auf die Erfordernisse des Verbraucherschutzes – nicht mehr dem modernen Rechtsdenken entsprach.¹ Das Institut für Versicherungsrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Vorschriften des neuen VVG wissenschaftlich zu untersuchen.² Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit einem Kernelement der Reform – den Vorschriften über die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (§§ 19–32, 82–83 VVG).

Begriff und Funktion der Obliegenheiten

Den Obliegenheiten des Versicherungsnehmers kommt im Versicherungsvertragsrecht traditionell eine überragende praktische Bedeutung zu. In der Wissenschaft ist der Begriff der Obliegenheiten allerdings seit langem sehr streitig.³ Der Gesetzgeber hat bei der Reform von einer Legaldefinition abgesehen, weil er die Weiterentwicklung dieses Instituts durch die Rechtsprechung nicht erschweren wollte.⁴ Allgemein handelt es sich bei den Obliegenheiten um Verhaltensanforderungen, die dem Versicherungsnehmer durch den Versicherungsvertrag – insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) – oder durch Gesetz auferlegt werden. Ein wesentlicher Zweck der Obliegenheiten besteht in der Begrenzung des versicherten Risikos.⁵ Die Obliegenheiten haben insofern eine deutliche Verwandtschaft mit den so genannten subjektiven Risikoausschlüssen (zum Beispiel §§ 81, 103 VVG). Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass das in den subjektiven Risikoausschlüssen bezeichnete Verhalten des Versicherungsnehmers – die vorsätzliche oder

¹ Amtliche Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Versicherungsvertragsreformgesetz vom 20.12.2006, Bundestagsdrucksache 16/3945 S. 47.

² Vgl. Looschelders und Michael (2007: 438).

³ Zum aktuellen Meinungsstand Deutsch (⁶2008: Rn. 205 ff.); Helmut Heiss, in Bruck und Möller (⁹2008: § 28 Rn. 32 ff.); grundlegend zum Begriff der Obliegenheiten Reimer Schmidt (1953).

⁴ Vgl. Amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 16/3945 S. 68.

⁵ Zur Risiko begrenzenden Funktion von Obliegenheiten Helmut Heiss, in Bruck und Möller (⁹2008: § 28 Rn. 16 ff.).

grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles – von vornherein nicht oder nur eingeschränkt versichert ist.⁶

Von echten Rechtspflichten unterscheiden sich die Obliegenheiten dadurch, dass der Versicherer keinen klagbaren Anspruch auf ihre Erfüllung hat und im Fall einer Nicht- oder Schlechterfüllung auch keinen Schadensersatzanspruch wegen Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 BGB) gegen den Versicherungsnehmer geltend machen kann.⁷ Dem Versicherungsnehmer wird die Erfüllung der Obliegenheiten also nicht unbedingt (kategorisch) geboten; er muss lediglich bestimmte Rechtsnachteile – insbesondere den Ausschluss oder die Kürzung seines Leistungsanspruchs im Versicherungsfall – in Kauf nehmen, wenn er eine Obliegenheit verletzt. Es handelt sich somit um „bedingte“ (hypothetische) Verhaltensgebote.⁸ Für das Verschulden seiner Hilfspersonen muss der Versicherungsnehmer – anders als bei einer Verletzung vertraglicher Rechtspflichten – nicht nach § 278 BGB einstehen; auch nach der Reform gelten vielmehr die gewohnheitsrechtlichen Grundsätze der Repräsentantenhaftung.⁹

Allgemeine Grundsätze der Neuregelung

Bei der Reform des Rechts der Obliegenheiten hat der Gesetzgeber sich von dem Ziel leiten lassen, die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers zu verbessern. So bleibt die einfache Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers nach neuem Recht grundsätzlich folgenlos (anders noch § 6 Abs. 1 VVG a. F.). Die grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers führt im Regelfall nicht mehr zum vollständigen Ausschluss der Leistungspflicht des Versicherers; dieser ist lediglich berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen (vgl. etwa § 28 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 VVG).¹⁰ Bei Vorsatz des Versicherungsnehmers tritt grundsätzlich volle Leistungsfreiheit ein; der Versicherungsnehmer kann sich aber damit entlasten, dass sein Verhalten weder für den Versicherungsfall noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich geworden ist. Eine Ausnahme gilt nur bei Arglist; hier ist der Kausalitätsgegenbeweis aus präventiven Gründen regelmäßig ausgeschlossen (vgl. § 28 Abs. 3 Satz 2 VVG).¹¹

Die weitgehende Vereinheitlichung des Rechts der Obliegenheiten darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich bei den einzelnen Vorschriften des neuen VVG zahlreiche schwierige Auslegungsfragen stellen, die noch nicht vollständig geklärt sind. Einige besonders wichtige Problembereiche sollen im Folgenden eingehender behandelt werden.

⁶ Zur Abgrenzung Lorenz (2009: 855 ff.); zur praktischen Bedeutung der Unterscheidung Looschelders (2008a: 2 ff.).

⁷ Deutsch (⁶2008: Rn. 206); für Einordnung der Obliegenheiten als vertragliche Nebenpflichten Helmut Heiss, in Bruck und Möller (⁹2008: § 28 Rn. 46 ff.).

⁸ Zur Bedeutung der Unterscheidung zwischen kategorischen und hypothetischen Imperativen für das Verständnis der Obliegenheiten Looschelders (1999: 208 ff.). Zu den philosophischen Grundlagen dieser Unterscheidung Kant (1785: 414 ff.).

⁹ Zur Repräsentantenhaftung Looschelders (²2009a: § 17 Rn. 29 ff.); für Anwendung des § 278 BGB aber Helmut Heiss, in Bruck und Möller (⁹2008: § 28 Rn. 48); Jürgen Prölss, in Prölss und Martin (²⁷2004: § 6 Rn. 47 ff.).

¹⁰ Ausführlich dazu Looschelders (2009b: 13 ff.); zur entsprechenden Rechtslage bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles Looschelders (2008a: 1 ff.); Lorenz (2009: 855 ff.)

¹¹ Zum Überblick vgl. Amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 16/3945 S. 49.

Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Die §§ 19–22 VVG regeln die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers. Wenn der Versicherer das versicherte Risiko zutreffend kalkulieren will, muss er beim Abschluss des Versicherungsvertrages die gefahrerheblichen Umstände kennen. Dazu gehören bei den Personenversicherungen (Kranken-, Lebens-, Berufsunfähigkeitsversicherung und so weiter) insbesondere die gesundheitlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers. Da die gefahrerheblichen Umstände meist in der Sphäre des Versicherungsnehmers wurzeln, ist der Versicherer insoweit auf dessen Angaben angewiesen.¹² Aus dogmatischer Sicht handelt es sich um eine bloße Obliegenheit. Dem Versicherer steht also kein klagbarer Anspruch auf die Erfüllung der Anzeigepflicht zu.¹³

Abschaffung der spontanen Anzeigepflicht

Aus Sicht des Versicherungsnehmers besteht das Problem, dass er die Gefahrerheblichkeit eines Umstands nicht immer sicher einschätzen kann. Nach früherem Recht wurde dieses Problem dadurch verschärft, dass der Versicherungsnehmer nicht nur die Fragen des Versicherers beantworten musste; ihn traf vielmehr auch eine „spontane“ Anzeigepflicht.¹⁴ Nach neuem Recht muss der Versicherungsnehmer dagegen nur noch die ihm bekannten Gefahrumstände anzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat (§ 19 Abs. 1 VVG). Das Risiko einer Fehleinschätzung wird damit auf den Versicherer verlagert.¹⁵

Genetische Untersuchungen und Analysen

Ob der Versicherungsnehmer bei einer entsprechenden Frage gehalten ist, dem Versicherer die Ergebnisse einer genetischen Untersuchung oder Analyse anzuzeigen, war bislang sehr umstritten. Die Problematik wirft auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht schwierige Fragen auf. Auf der einen Seite ist das Grundrecht des Versicherungsnehmers auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1, 2 Abs. 1 GG) gerade in dem besonders sensiblen Bereich der genetischen Dispositionen zu wahren. Auf der anderen Seite muss aber verhindert werden, dass der Versicherungsnehmer in Kenntnis einer nachteiligen genetischen Disposition eine Lebensversicherung über eine sehr hohe Versicherungssumme schließt, weil dies zu einer unbilligen Belastung nicht nur des Versicherers, sondern auch – und vor allem – der übrigen Mitglieder der Versichertengemeinschaft führen würde. Die herrschende Meinung geht daher davon aus, dass der Versicherer aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gehindert wäre, den Abschluss des Versicherungsvertrages davon abhängig zu machen, dass ihm der Versicherungsnehmer die Ergebnisse eines schon durchgeführten Gentests offenlegt.¹⁶ Die Mitgliedsunternehmen des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft (GdV) haben sich in einer „Freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung“ allerdings dazu verpflichtet, auf die Durchführung und Nutzung von prädiagnostischen

¹² Zur Problemstellung Dirk Looschelders, in Looschelders und Pohlmann (2009: § 19 Rn. 3); Christian Rolfs, in Bruck und Möller (⁹2008: § 19 Rn. 6).

¹³ Vgl. Amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 16/3945 S. 64; Dirk Looschelders, in Looschelders und Pohlmann (2009: § 19 Rn. 1).

¹⁴ Vgl. Jürgen Prölss, in Prölss und Martin (²⁷2004: §§ 16, 17 Rn. 1).

¹⁵ Amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 16/3945 S. 64; Brand (2009: 716).

¹⁶ Vgl. Jürgen Prölss, in Prölss und Martin (²⁷2004: §§ 16, 17 Rn. 8a ff.); Lorenz (1999: 1309 ff.).

Gentests zu verzichten. Eine Ausnahme soll nur bei sehr hohen Versicherungssummen gelten.¹⁷ Der Deutsche Bundestag hat am 24. April 2009 ein Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDB) beschlossen, wonach der Versicherer von den Versicherten grundsätzlich weder die Vornahme genetischer Untersuchungen oder Analysen noch die Mitteilung entsprechender Ergebnisse oder Daten aus bereits vorgenommenen genetischen Untersuchungen oder Analysen verlangen kann (§ 18 Abs. 1 Satz 1 GenDG). Eine Ausnahme gilt für die Lebensversicherung, die Berufsunfähigkeitsversicherung, die Erwerbsunfähigkeitsversicherung und die Pflegeversicherung, sofern eine Leistung von mehr als 300.000 € oder eine Jahresrente von mehr als 30.000 € vereinbart wird (§ 18 Abs. 1 Satz 2 GenDG). Davon abgesehen bleibt die Pflicht zur Anzeige von Vorerkrankungen und Erkrankungen nach §§ 19 bis 22 und 47 VVG in jedem Fall unberührt (§ 18 Abs. 2 GenDG).

Allgemeine Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

Bei der Reform des VVG wurden auch die Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung neu geregelt. An erster Stelle steht dabei das Rücktrittsrecht des Versicherers nach § 19 Abs. 2 VVG. Der Rücktritt setzt allerdings voraus, dass der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat (§ 19 Abs. 3 VVG). Bei grober Fahrlässigkeit ist der Rücktritt auch dann ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätte. Mit dieser Einschränkung des Rücktrittsrechts will der Gesetzgeber verhindern, dass der Vertrag aufgehoben wird, ohne dass dies aus Sicht des Versicherers wirklich erforderlich ist. Bei vorsätzlicher Anzeigepflichtverletzung ist dem Versicherer ein Festhalten am Vertrag aber in jedem Fall unzumutbar.¹⁸ Ist der Versicherer nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 19 Abs. 2 VVG vom Versicherungsvertrag zurückgetreten, so entfällt seine Leistungspflicht. Sofern keine Arglist vorliegt, steht dem Versicherungsnehmer aber nach allgemeinen Regeln der Kausalitätsgegenbeweis offen (vgl. § 21 Abs. 2 VVG).

Fällt dem Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Verletzung der Anzeigepflicht weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last, so kann der Versicherer den Vertrag nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat für die Zukunft kündigen. Die Kündigungsfrist soll dem Versicherungsnehmer ermöglichen, sich rechtzeitig anderweitigen Versicherungsschutz zu verschaffen.¹⁹ Ebenso wie der Rücktritt ist auch die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis des nicht angezeigten Umstands geschlossen hätte (§ 19 Abs. 4 Satz 1 VVG). Der Versicherer kann in diesen Fällen aber nach § 19 Abs. 4 Satz 2 VVG verlangen, dass der Vertrag rückwirkend angepasst wird. Die Vertragsanpassung erfolgt dabei vor allem in Form von Risikoausschlüssen oder höheren Prämien. Im Einzelnen muss dabei auf die Geschäftsgrundsätze des jeweiligen Versicherers abgestellt werden.²⁰

¹⁷ Zu den Einzelheiten vgl. Kubiak (2008: 126 ff.).

¹⁸ Vgl. Amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 16/3945 S. 65; Dirk Looschelders, in Looschelders und Pohlmann (2009: § 19 Rn. 60).

¹⁹ Amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 16/3945 S. 65.

²⁰ Ausführlich dazu Lange (2008: 60 f.).

Anfechtung des Versicherungsvertrages bei arglistiger Täuschung

Die Sonderregeln über die vorvertragliche Anzeigepflicht nach §§ 19 ff. VVG haben nicht zuletzt auch den Zweck, den Versicherungsnehmer zu schützen. Ein Rückgriff auf die allgemeinen Institute des BGB ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.²¹ Eine Ausnahme gilt für den Fall der arglistigen Täuschung. Da der Versicherungsnehmer hier nicht schutzwürdig ist, lässt § 22 VVG die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB zu. Der Begriff der Arglist erfordert dabei keine betrügerische Absicht; es reicht das Bewusstsein des Versicherungsnehmers, dass der Versicherer seinen Antrag bei Kenntnis der fraglichen Umstände nicht oder nur zu ungünstigeren Bedingungen annehmen würde.²²

Ob das Verschweigen von gefahrerheblichen Umständen, nach denen der Versicherer nicht ausdrücklich in Textform gefragt hat, als arglistige Täuschung nach § 22 VVG in Verbindung mit § 123 BGB gewertet werden kann, ist umstritten. Das Problem besteht darin, dass das Verschweigen eines bestimmten Umstands nur bei Vorliegen einer entsprechenden Aufklärungspflicht als arglistige Täuschung qualifiziert werden kann.²³ Soweit eine dem Textformerfordernis genügende Frage des Versicherers fehlt, lässt sich die Aufklärungspflicht aber jedenfalls nicht aus den §§ 19 ff. VVG ableiten. Nach allgemeinen Grundsätzen können Aufklärungspflichten sich allerdings auch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ergeben.²⁴ Wie § 22 VVG zeigt, sind die Vorschriften des VVG insoweit nicht abschließend. Da der Versicherungsnehmer sich nach den Wertungen der §§ 19 ff. VVG im Allgemeinen darauf verlassen können muss, dass der Versicherer nach den für ihn relevanten Umständen in Textform gefragt hat, kann eine Aufklärungspflicht aus § 242 BGB aber nur in engen Ausnahmefällen anerkannt werden, in denen das Vertrauen des Versicherungsnehmers auf die Vollständigkeit des Fragenkatalogs aus besonderen Gründen nicht schutzwürdig ist.²⁵

Gefahrerhöhung

Während die vorvertragliche Anzeigepflicht sich auf den Zeitraum bis zur Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers bezieht, betreffen die Vorschriften über die Gefahrerhöhung (§§ 23–27 VVG) nachträgliche Änderungen der gefahrerheblichen Umstände. Aus dogmatischer Sicht handelt es sich um Sonderregelungen zu den allgemeinen Vorschriften über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB).²⁶

Begriff der Gefahrerhöhung

Der Begriff der Gefahrerhöhung wird auch im neuen VVG nicht gesetzlich definiert. Die herrschende Meinung versteht darunter die nachträgliche Schaffung eines Zustands er-

²¹ Vgl. Dirk Looschelders, in Looschelders und Pohlmann (2008: § 19 Rn. 3); ebenso schon zum alten Recht Bundesgerichtshof, Urteil vom 7.2.2007, in: *Versicherungsrecht* 2007, 630.

²² Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.2.2007, in: *Versicherungsrecht* 2007, 785; Jürgen Prölss, in Prölss und Martin (²⁷2004: § 22 Rn. 4).

²³ Zur Notwendigkeit einer Aufklärungspflicht bei der arglistigen Täuschung durch Unterlassen Jürgen Ellenberger, in Palandt (⁶⁸2009: § 123 Rn. 5).

²⁴ Vgl. Helmut Heinrichs, in Palandt (⁶⁸2009: § 242 Rn. 37).

²⁵ Näher dazu Dirk Looschelders, in Looschelders und Pohlmann (2009: § 22 Rn. 8); Christian Rolfs, in Bruck und Möller (⁹2008: § 22 Rn. 10 f.); Brand (2009: 720 f.).

²⁶ Deutsch (⁶2008: Rn. 151); zu § 313 BGB vgl. Looschelders (⁶2008b: Rn. 768 ff.).

höher Gefahr, der auf eine solche Dauer angelegt ist, dass er die Grundlage eines neuen natürlichen Gefahrenverlaufs bilden kann und damit geeignet ist, den Eintritt des Versicherungsfalles generell zu fördern.²⁷ Ein praktisch wichtiges Beispiel ist die Verwendung eines verkehrsunsicheren Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflichtversicherung.²⁸ Eine einmalige Trunkenheitsfahrt führt dagegen nicht zu einer Gefahrerhöhung, weil es insoweit an dem erforderlichen Dauerzustand fehlt.²⁹ Bei Trunkenheitsfahrten liegt aber eine Obliegenheitsverletzung vor (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5 Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung – KfzPflVV, die im Regelfall als grob fahrlässig anzusehen ist. Der Versicherer kann daher im Innenverhältnis gegenüber dem Versicherungsnehmer seine Leistung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG nach der Schwere des Verschuldens kürzen, wobei die Leistungsfreiheit aus sozialen Gründen aber auf einen Betrag von höchstens 5.000 € beschränkt ist. Gegenüber dem geschädigten Dritten bleibt der Versicherer dagegen gemäß §§ 115, 117 VVG in vollem Umfang zur Leistung verpflichtet.

Arten der Gefahrerhöhung

Das Gesetz unterscheidet in § 23 VVG zwischen zwei Grundformen der Gefahrerhöhung. Die subjektive Gefahrerhöhung (§ 23 Abs. 1 VVG) ist dadurch gekennzeichnet, dass der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers die Gefahrerhöhung selbst vornimmt oder ihre Vornahme durch einen Dritten gestattet. In diesem Fall liegt die Obliegenheitsverletzung in der Vornahme beziehungsweise der Gestattung der Gefahrerhöhung. Bei der objektiven Gefahrerhöhung (§ 23 Abs. 3 VVG) tritt die Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers (zum Beispiel durch Naturereignisse oder das Verhalten Dritter) ein. Hier trifft den Versicherungsnehmer die Obliegenheit, die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat. Zwischen diesen beiden Grundformen liegt der eher seltene Fall, dass der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung willentlich vornimmt oder gestattet, ohne dabei den Gefahr erhöhenden Charakter seines Verhaltens zu erkennen. § 23 Abs. 2 VVG stellt diesen Fall der objektiven Gefahrerhöhung gleich. Erkennt der Versicherungsnehmer im Nachhinein, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er dies unverzüglich anzeigen.

Rechtsfolgen einer Verletzung der Obliegenheiten aus § 23 VVG

Kündigung oder Vertragsanpassung

Kern der Reform des Rechts der Gefahrerhöhung ist die Neuregelung der Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung. Der Versicherer hat die Wahl, ob er den Vertrag kündigt (§ 24 VVG) oder eine Vertragsanpassung (Prämienerhöhung, Risikoausschluss) vornimmt (§ 25 VVG). Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der so genannten „Gefahrstandspflicht“ aus § 23 Abs. 1 VVG ist eine fristlose Kündigung zulässig; im Übrigen

²⁷ Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 23.6.2004, in: *Versicherungsrecht* 2005, 218, 219; Annemarie Matusche-Beckmann, in Bruck und Möller (92008: § 23 Rn. 4); Jürgen Prölss, in Prölss und Martin (272004: § 23 Rn. 4 ff.).

²⁸ Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.2.1970, in: *Versicherungsrecht* 1970, 412; Dirk Looschelders, in Looschelders und Pohlmann (2009: § 23 Rn. 14) mit weiteren Nachweisen.

²⁹ Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.10.1952, in: *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen* (BGHZ) Bd. 7, 311, 318 ff.; Jürgen Prölss, in Prölss und Martin (272004: § 23 Rn. 11).

muss der Versicherer eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten. Ebenso wie bei der Kündigungsfrist nach § 19 Abs. 3 Satz 2 VVG geht es auch hier darum, dass der Versicherungsnehmer sich rechtzeitig anderweitigen Versicherungsschutz verschaffen können soll.³⁰ Anders als bei einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung und bei einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB hat die Vertragsanpassung aber in den Fällen der Gefahrerhöhung keinen Vorrang gegenüber der Aufhebung des Vertrages. Dem Versicherer steht insoweit vielmehr ein Wahlrecht zu.³¹ Der Gesetzgeber wollte dem Versicherer damit eine flexiblere Reaktionsmöglichkeit auf die Gefahrerhöhung einräumen, die den Interessen beider Parteien im Einzelfall am besten gerecht wird. Das Wahlrecht des Versicherers beruht insofern also auf den gleichen Erwägungen wie die Abkehr vom Alles-oder-nichts-Prinzip.³²

Leistungsfreiheit des Versicherers

Eine für den Versicherungsnehmer besonders einschneidende Rechtsfolge der Gefahrerhöhung ist die Leistungsfreiheit des Versicherers nach § 26 VVG. Die Regelung folgt grundsätzlich der neuen Konzeption für Obliegenheitsverletzungen. Bei Vorsatz entfällt demnach der Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers; bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung nach der Schwere des Verschuldens zu kürzen. Bei der nachträglich erkannten subjektiven Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 VVG und der objektiven Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 VVG besteht allerdings die Besonderheit, dass der Versicherungsnehmer sich auch im Hinblick auf den Vorsatz entlasten muss (§ 26 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 VVG).³³ Nach den allgemeinen Regeln des neuen Rechts greift die Beweislastumkehr dagegen nur im Hinblick auf grobe Fahrlässigkeit ein (vgl. §§ 26 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2, 28 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 VVG). Dahinter steht die Erwägung, dass die Abschaffung des Alles-oder-nichts-Prinzips für die Fälle der groben Fahrlässigkeit nicht durch eine Vorsatzvermutung entwertet werden darf.³⁴ In der Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, die Vorsatzvermutung nach § 26 Abs. 2 Hs. 1 VVG beruhe auf einem „offensichtlich versehentlich erfolgten gesetzgeberischen Missgriff“, der im Wege der teleologischen Auslegung zu korrigieren sei.³⁵ Diesem Ansatz kann indes nicht gefolgt werden. Eine Vorsatzvermutung findet sich auch beim Rücktrittsrecht des Versicherers wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§ 19 Abs. 3 Satz 1 VVG).³⁶ Die Erstreckung der Beweislastumkehr auf den Vorsatz beruht also keineswegs auf einem einmaligen Versehen des Gesetzgebers. Inhaltlich rechtfertigt sich die Ausweitung der Beweislastumkehr daraus, dass es in beiden Fällen um die Verletzung von Anzeigepflichten geht. Für die Entstehung einer Anzeigepflicht muss der Versicherer aber darlegen und beweisen, dass die betreffenden Umstände dem Versicherungsnehmer bekannt waren. Wird eine Anzeigepflicht trotz positiver Kenntnis verletzt, so spricht eine starke Vermutung für

³⁰ Vgl. Dirk Looschelders, in Looschelders und Pohlmann (2009: § 24 Rn. 9); Deutsch (⁶2008: Rn. 165).

³¹ Vgl. Amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 16/3945 S. 68; Loacker (2008: 1287).

³² Vgl. Annemarie Matusche-Beckmann, in Bruck und Möller (⁹2008: § 25 Rn. 2).

³³ Annemarie Matusche-Beckmann, in Bruck und Möller (⁹2008: § 26 Rn. 20).

³⁴ Vgl. Pohlmann (2008: 438).

³⁵ So Christoph Karczewski, in Ruffer *et al.* (2009: § 26 Rn. 13); Felsch (2007: 488).

³⁶ Vgl. Peter Schimikowski, in Ruffer *et al.* (2009: § 19 Rn. 26); für eine entsprechende Korrektur des § 19 Abs. 3 Satz 1 VVG aber Christian Rolf, in Bruck und Möller (⁹2008: § 19 Rn. 107).

Vorsatz. Der Versicherungsnehmer muss daher Umstände nachweisen, die seinen Vorsatz ausschließen.³⁷

Kausalitätsgegenbeweis bei Arglist

Die Leistungsfreiheit des Versicherers ist nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 VVG ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer den Kausalitätsgegenbeweis erbringt. Anders als bei den anderen Vorschriften über die Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzung (§§ 21 Abs. 2 Satz 2, 28 Abs. 2 Satz 2, 82 Abs. 3 Satz 2 VVG) enthält das Gesetz hier aber keinen Vorbehalt für die Arglist des Versicherungsnehmers. Dies mag darauf beruhen, dass Arglist im Bereich der Gefahrerhöhung eher selten sein dürfte. Die für den Ausschluss des Kausalitätsgegenbeweises bei Arglist streitenden Erwägungen treffen indes auch auf die Fälle der Gefahrerhöhung zu. Es handelt sich somit um eine planwidrige Regelungslücke, die durch eine Gesamtanalogie zu den übrigen Vorschriften über den Kausalitätsgegenbeweis geschlossen werden muss.³⁸

Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

Überblick

Die zentrale Regelung über die Verletzung vertraglicher Obliegenheiten findet sich in § 28 VVG. Die Vorschrift begründet keine eigenständigen Obliegenheiten. Sie setzt vielmehr voraus, dass die Parteien im Vertrag – in der Praxis vor allem in den AVB – vereinbart haben, dass der Versicherungsnehmer eine bestimmte Obliegenheit zu erfüllen hat und dass der Versicherer im Fall einer Obliegenheitsverletzung ganz oder teilweise leistungsfrei sein soll. Die Funktion des § 28 VVG besteht dabei darin, die vereinbarten Rechtsfolgen – insbesondere das Ausmaß der Leistungsfreiheit – zu begrenzen.³⁹ Da § 28 Abs. 1–4 VVG ebenso wie die Vorschriften über die vorvertragliche Anzeigepflicht (§§ 19–22 VVG) und die Gefahrerhöhung (§§ 23–27 VVG) nach § 32 VVG zugunsten des Versicherungsnehmers einseitig zwingenden Charakter hat, können die Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung vertraglich nicht wirksam verschärft werden. Das Gleiche gilt für die vertragliche Änderung der Beweislastverteilung zum Nachteil des Versicherungsnehmers.⁴⁰

Bei der Begrenzung des zulässigen Umfangs der Leistungsfreiheit orientiert sich § 28 VVG am Grad des Verschuldens des Versicherungsnehmers. Anders als nach altem Recht (§ 6 Abs. 1 VVG a. F.) schadet dem Versicherungsnehmer einfache Fahrlässigkeit generell nicht mehr. Dies beruht auf der Erwägung, dass der Versicherungsnehmer sich mit der Versicherung typischerweise auch vor den Folgen der eigenen Fahrlässigkeit schützen will. Bei Vorsatz ist der Versicherer vollständig leistungsfrei (§ 28 Abs. 2 Satz 1 VVG); die Beweislast trägt insoweit der Versicherer.⁴¹ Nach neuem Recht steht dem Versicherungsnehmer aber auch bei Vorsatz der Kausalitätsgegenbeweis nach § 28 Abs. 3 VVG offen, sofern er nicht arglistig gehandelt hat. Demgegenüber hatte § 6 Abs. 3 VVG a. F. für Oblie-

³⁷ Vgl. Dirk Looschelders, in Looschelders und Pohlmann (2008: § 26 Rn. 15); Pohlmann (2008: 442).

³⁸ Dirk Looschelders, in Looschelders und Pohlmann (2008: § 26 Rn. 19); Leander D. Loacker, in Schwintowski und Brömmelmeyer (2008: § 26 Rn. 17).

³⁹ Zum Zweck des § 28 VVG Helmut Heiss, in Bruck und Möller (⁹2008: § 28 Rn. 4 ff.); Hans-Peter Schwintowski, in Schwintowski und Brömmelmeyer (2008: § 28 Rn. 1 ff.).

⁴⁰ Helmut Heiss, in Bruck und Möller (⁹2008: § 28 Rn. 230).

⁴¹ Vgl. Helmut Heiss, in Bruck und Möller (⁹2008: § 28 Rn. 215).

genheiten, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind, den Kausalitätsgegenbeweis auf den Fall grober Fahrlässigkeit beschränkt. Da diese strikte Rechtsfolge unbillig erschien, hatte die Rechtsprechung allerdings verschiedene Kriterien entwickelt, um den Leistungsausschluss bei vorsätzlichen, aber folgenlosen Obliegenheitsverletzungen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) einzuschränken.⁴² Diese so genannte Relevanzrechtsprechung hat der Gesetzgeber sich bei der Ausweitung des Kausalitätsgegenbeweises zum Vorbild gemacht.⁴³ Das Kausalitätserfordernis geht aber über die bisherige Rechtsprechung hinaus, weil danach nur solche vorsätzlichen Obliegenheitsverletzungen außer Betracht zu bleiben hatten, die generell nicht geeignet waren, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu gefährden.⁴⁴ Nach § 28 Abs. 3 VVG kommt es dagegen auf die konkrete Kausalität im jeweiligen Einzelfall an.

Das Kernstück des neuen Rechtsfolgensystems bildet § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG, wonach der Versicherer bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers berechtigt ist, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt nach § 28 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 VVG der Versicherungsnehmer. Dieser kann außerdem – ebenso wie bei Vorsatz – geltend machen, sein Verhalten sei nicht für den Eintritt des Versicherungsfalles oder die Leistungspflicht des Versicherers ursächlich geworden (§ 28 Abs. 3 VVG).

Berechnung der Quoten bei grober Fahrlässigkeit

Nach welchen Grundsätzen die Quoten bei grober Fahrlässigkeit zu berechnen sind, ist noch nicht abschließend geklärt. In der Literatur sind hierzu verschiedene Modelle entwickelt worden,⁴⁵ die sehr kontrovers diskutiert werden. Das Problem besteht darin, dass es im deutschen Zivilrecht keine Vorschrift gibt, die eine entsprechende Quotelung vorschreibt. Der Gesetzgeber hat sich insoweit vielmehr am Vorbild des schweizerischen VVG orientiert.⁴⁶ Bei der rechtspolitischen Diskussion über das Quotenprinzip wird zwar zum Teil auch auf die Parallelen zum Mitverschulden des Geschädigten (§ 254 BGB) verwiesen.⁴⁷ Bei § 254 BGB geht es indessen darum, dass zwei Personen – der Schädiger und der Geschädigte – für einen in zurechenbarer Weise verursachten Schaden verantwortlich sind. Die Quotelung kann daher unter Abwägung der jeweiligen Verursachungsbeiträge erfolgen.⁴⁸ Da es auf Seiten des Versicherers an einem zurechenbaren Verursachungsbeitrag fehlt, führt eine solche Abwägung bei Obliegenheitsverletzungen nicht weiter.⁴⁹ Die Quotenbildung erfordert vielmehr die Einordnung des Sachverhalts in eine Schwere skala, die auf der einen Seite durch die einfache Fahrlässigkeit und auf der anderen Seite durch

⁴² Vgl. dazu Dirk Looschelders und Dirk Olzen, in von Staudinger (2005: § 242 Rn. 1016).

⁴³ Vgl. Amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 16/3945 S. 69.

⁴⁴ Vgl. Jürgen Prölss, in Prölss und Martin (²⁷2004: § 6 Rn. 101). Zum Verhältnis zwischen der Relevanzrechtsprechung und dem Kausalitätserfordernis nach § 28 Abs. 3 VVG vgl. auch Meixner und Steinbeck (2008: § 1 Rn. 218 ff.); Helmut Heiss, in Bruck und Möller (⁹2008: § 28 Rn. 160).

⁴⁵ Vgl. insbesondere Felsch (2007: 485 ff.); Looschelders (2009b: 13 ff.).

⁴⁶ Vgl. Armbrüster (2003: 678 f.).

⁴⁷ Vgl. etwa Römer (2006: 741).

⁴⁸ Ausführlich zu Quotelung nach § 254 BGB Looschelders (1999: 559 ff.).

⁴⁹ Vgl. Looschelders (2008a: 6) zur parallelen Problematik bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer (§ 81 Abs. 2 VVG).

den Vorsatz begrenzt wird.⁵⁰ Da die Schwere des Verschuldens nicht mathematisch exakt bestimmt werden kann, ist lediglich eine grobe Einordnung möglich.⁵¹ In der Literatur werden teilweise Kürzungsquoten von 0, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und 1 vorgeschlagen.⁵² Dem kann dem Grundsatz nach zugestimmt werden. In einigen wichtigen Fallgruppen der groben Fahrlässigkeit (zum Beispiel bei Rotlichtverstößen im Straßenverkehr) steht jedoch eine Vielzahl von Differenzierungskriterien zur Verfügung, die im Einzelfall eine feinere Abstufung des Verschuldens erlauben können.⁵³ Hier würde die Einführung fester Kürzungsquoten den Gerichten die notwendige Flexibilität nehmen.

Ein großer Teil der Autoren spricht sich aus Gründen der Praktikabilität dafür aus, bei der Quotenbildung grundsätzlich von einem durchschnittlichen Maß an grober Fahrlässigkeit auszugehen, dem eine Leistungskürzung von 50 Prozent entspricht. Der Versicherer und der Versicherungsnehmer müssten dann jeweils Umstände darlegen und beweisen, die eine höhere oder niedrigere Quote rechtfertigen.⁵⁴ Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die nach § 28 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 VVG zu vermutende grobe Fahrlässigkeit eine solche „mittlerer Art und Güte“ sei.⁵⁵ Gegen diese Auffassung spricht jedoch, dass die Vermutung des § 28 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 VVG sich allein auf das Vorliegen – also das „Ob“ – der groben Fahrlässigkeit bezieht. Mit Blick auf das Maß der groben Fahrlässigkeit stellt die Gesetzesbegründung ausdrücklich klar, dass die Beweislast beim Versicherer bleiben soll.⁵⁶ Dies entspricht wiederum dem Gedanken, dass die Abschaffung des Alles-oder-nichts-Prinzips nicht durch eine zu weit gehende Beweislastumkehr zum Nachteil des Versicherungsnehmers unterlaufen werden soll.

Die vorstehenden Überlegungen haben nicht zur Folge, dass die in § 28 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 VVG vorgesehene Beweislastumkehr funktionslos wird, weil man bei der Quotelung im Zweifel doch immer nur von dem geringsten möglichen Maß an grober Fahrlässigkeit ausgehen kann. Zu beachten ist nämlich, dass die grobe Fahrlässigkeit durch eine erhöhte objektive Erkennbarkeit und Vermeidbarkeit des Sorgfaltsverstößes gekennzeichnet ist.⁵⁷ Die objektive Erkennbarkeit und Vermeidbarkeit des Sorgfaltsverstößes wird aber maßgeblich durch das objektive Gewicht der verletzten Obliegenheit geprägt.⁵⁸ Da der Versicherer die Obliegenheitsverletzung zu beweisen hat, gibt es in jedem Fall einen ausreichenden Bestand an Kriterien, die eine vorläufige Einordnung des Sachverhalts in die Schwereskala erlauben; der Rückgriff auf einen „Mittelwert“ ist daher entbehrlich. Richtig ist zwar, dass der Begriff der groben Fahrlässigkeit nicht rein objektiv bestimmt werden kann; er-

⁵⁰ Ausführlich Looschelders (2009b: 24 ff.).

⁵¹ So im Ausgangspunkt auch Helmut Heiss, in Bruck und Möller (⁹2008: § 28 Rn. 193).

⁵² Vgl. Meixner und Steinbeck (2008: § 1 Rn. 16); ähnlich Felsch (2008: 492).

⁵³ Vgl. Looschelders (2009b: 25); zur Möglichkeit weiterer Differenzierungen vgl. auch Helmut Heiss, in Bruck und Möller (⁹2008: § 28 Rn. 193).

⁵⁴ So Meixner und Steinbeck (2008: § 1 Rn. 216); Joachim Felsch, in Rüffer *et al.* (2009: § 28 Rn. 161 ff.); Felsch (2007: 493); Langheid (2007: 3669).

⁵⁵ Felsch (2007: 493).

⁵⁶ Vgl. Helmut Heiss, in Bruck und Möller (⁹2008: § 28 Rn. 217 ff.); Deutsch (⁶2008: Rn. 159); Looschelders (2009b: 28 f.); anderer Ansicht Pohlmann (2008: 437 ff.).

⁵⁷ Zum Begriff der groben Fahrlässigkeit vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.1.2003, in: *Versicherungsrecht* 2003, 364; Deutsch (2004: 1485 ff.); Deutsch (²1996: Rn. 421); Looschelders (⁶2008b: Rn. 526).

⁵⁸ Zum objektiven Gewicht der Obliegenheitsverletzung als Ausgangspunkt der Quotelung Helmut Heiss, in Bruck und Möller (⁹2008: § 28 Rn. 197); Felsch (2007: 493).

forderlich ist vielmehr auch ein erhöhtes Maß an subjektiver Vorwerfbarkeit.⁵⁹ Will der Versicherungsnehmer unter diesem Aspekt eine geringere Kürzungsquote erreichen, so muss er aber entsprechende Tatsachen substantiiert vortragen. Da der Versicherer die für die subjektive Komponente der groben Fahrlässigkeit maßgeblichen Umstände meist weder kennen noch ermitteln kann, trifft den Versicherungsnehmer in dieser Hinsicht nämlich eine sekundäre Darlegungslast.⁶⁰

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach Eintritt des Versicherungsfalles treffen den Versicherungsnehmer die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 30, 31 VVG. Darüber hinaus ist er nach § 82 VVG gehalten, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Zum Ausgleich steht ihm ein Anspruch auf Aufwendungsersatz gegen den Versicherer aus § 83 VVG zu.

Anzeige- und Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers

Anzeige des Versicherungsfalles als Pflicht und Obliegenheit

§ 30 VVG schreibt vor, dass der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich beim Versicherer anzuzeigen hat, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat. Die Rechtsnatur dieser „Anzeigespflicht“ ist umstritten. Nach herrschender Meinung handelt es sich um eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers.⁶¹ Die Besonderheit besteht darin, dass § 30 VVG – ebenso wie schon § 33 VVG a. F. – keine eigenständige Rechtsfolgenanordnung enthält. In den AVB finden sich allerdings regelmäßig Bestimmungen, die den Versicherungsnehmer zur Anzeige des Versicherungsfalles anhalten und für den Fall einer Verletzung dieser Obliegenheit die Leistungsfreiheit beziehungsweise ein Kürzungsrecht des Versicherers vorsehen. Die Anzeigespflicht stellt damit letztlich keine gesetzliche, sondern eine vertragliche Obliegenheit des Versicherungsnehmers dar, die nach den allgemeinen Regeln des § 28 VVG zu behandeln ist. Nach der Gegenansicht begründet § 30 VVG eine echte Rechtspflicht. Dies hat zur Folge, dass dem Versicherer bei einer Verletzung der Anzeigespflicht ein Schadensersatzanspruch wegen Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 BGB zustehen kann.⁶²

Der amtlichen Begründung ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber von der Anwendbarkeit des § 28 VVG ausgegangen ist. Auf der anderen Seite hält der Gesetzgeber aber auch einen Schadensersatzanspruch des Versicherers – zumindest gegen den nach § 30 Abs. 1 Satz 2 VVG anzeigepflichtigen Dritten – für möglich.⁶³ Dies spricht dafür, der Anzeigespflicht eine Doppelnatur als Rechtspflicht und Obliegenheit zuzubilligen.⁶⁴ Zu beachten ist

⁵⁹ Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.2.2009, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 2009, 1482, 1485; ständige Rechtsprechung; aus der Literatur Stefan Grundmann, in *Münchener Kommentar* (5/2007: § 276 Rn. 95).

⁶⁰ Vgl. Looschelders (2009b: 29).

⁶¹ Vgl. Amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 16/3945 S. 70; Deutsch (6/2008: Rn. 216).

⁶² Vgl. Christoph Brömmelmeyer, in Bruck und Möller (9/2008: § 30 Rn. 5); Jürgen Prölss, in Prölss und Martin (27/2004: § 33 Rn. 9); Heinrich Dörner, in Berlin Kommentar zum VVG (1999: § 33 Rn. 3).

⁶³ Vgl. Amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 16/3945 S. 70.

⁶⁴ Vgl. Heinrich Dörner, in Berliner Kommentar zum VVG (1999: § 33 Rn. 3); Dirk Looschelders, in Looschelders und Pohlmann (2009: § 30 Rn. 3); Hans-Peter Schwintowski, in Schwintowski und Brömmelmeyer (2008: § 30 Rn. 19).

allerdings, dass der Schutz des Versicherungsnehmers durch § 28 VVG nicht im Wege des Rückgriffs auf den allgemeinen Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB unterlaufen werden darf. Der Versicherungsnehmer müsste sonst schon für einfache Fahrlässigkeit einstehen; grobe Fahrlässigkeit würde nicht bloß zu einer dem Maß seines Verschuldens entsprechenden Kürzung der Leistung, sondern zur vollen Ersatzpflicht führen. Um solche Wertungswidersprüche zu vermeiden, wird in der Literatur zum Teil vorgeschlagen, den Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB auf vorsätzliche Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers zu beschränken.⁶⁵ Auch bei Vorsatz können sich jedoch Spannungen mit § 28 VVG ergeben. Vorzugswürdig erscheint daher, den § 28 VVG im Verhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer als Sondervorschrift für alle Nachteile anzusehen, die dem Versicherer im Hinblick auf seine Leistungspflicht entstehen.⁶⁶

Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers

Die Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers nach § 31 VVG unterscheidet sich von der Anzeigepflicht nach § 30 VVG dadurch, dass sie nicht „spontan“ mit dem Eintritt des Versicherungsfalles entsteht, sondern ein entsprechendes Verlangen des Versicherers voraussetzt. Man spricht daher auch von einer „verhaltenen“ Obliegenheit.⁶⁷ Ebenso wie bei § 30 VVG sieht das Gesetz auch bei § 31 VVG keine eigenständige Rechtsfolgenanordnung vor. Der Gesetzgeber ist auch hier davon ausgegangen, dass der Versicherer in seinen AVB entsprechende Obliegenheiten vorsieht, die dann nach § 28 VVG zu beurteilen sind.⁶⁸ In der Literatur wird auch im Hinblick auf § 31 VVG die Auffassung vertreten, dem Versicherer könne bei vorsätzlicher Pflichtverletzung ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB gegen den Versicherungsnehmer zustehen.⁶⁹ Für Nachteile des Versicherers in Bezug auf die Entstehung oder den Umfang seiner Leistungspflicht wird § 280 Abs. 1 BGB jedoch auch hier im Verhältnis zum Versicherungsnehmer durch § 28 VVG als *lex specialis* verdrängt.⁷⁰

Rettungsobliegenheit und Ersatz der Rettungskosten

Rechtsnatur

Die Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtsnatur setzen sich bei der Pflicht des Versicherungsnehmers zur Abwendung und Minderung des Schadens nach § 82 VVG fort. Der historische Gesetzgeber von 1908 ist bei der Schaffung der Vorgängervorschrift des § 62 VVG a. F. davon ausgegangen, dass es sich um eine echte Rechtspflicht handle; im Fall einer Verletzung der so genannten „Rettungspflicht“ sollte dem Versicherer ein Schadensersatzanspruch zustehen, den er gegen den Anspruch des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung aufrechnen konnte.⁷¹ Erst der durch die Verordnung vom 19. Dezember

⁶⁵ So Christoph Brömmelmeyer, in Bruck und Möller (92008: § 30 Rn. 48).

⁶⁶ Dirk Looschelders, in Looschelders und Pohlmann (2009: § 30 Rn. 3); gegen einen Schadensersatzanspruch auch Hans-Peter Schwintowski, in Schwintowski und Brömmelmeyer (2008: § 30 Rn. 19).

⁶⁷ Christoph Brömmelmeyer, in Bruck und Möller (92008: § 31 Rn. 21).

⁶⁸ Vgl. Amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 16/3945 S. 70 mit Hinweis auf die Bemerkungen zu § 30.

⁶⁹ Christoph Brömmelmeyer, in Bruck und Möller (92008: § 31 Rn. 101).

⁷⁰ Vgl. Dirk Looschelders, in Looschelders und Pohlmann (2009: § 31 Rn. 4).

⁷¹ Vgl. Motive zum Versicherungsvertragsgesetz von 1908, Nachdruck 1963, S. 136.

1939 (RGBl. I S. 2443) eingefügte § 62 Abs. 2 VVG a. F. sah die für Obliegenheitsverletzungen nach damaligem Recht typische Rechtsfolge – Leistungsausschluss bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – vor.⁷² Diese Rechtsfolge wurde bei der Reform von 2008 an die neue Grundstruktur – insbesondere das Quotenprinzip bei grober Fahrlässigkeit⁷³ – angepasst. Anders als § 62 Abs. 1 VVG a. F. spricht § 82 Abs. 1 VVG auch nicht mehr von einer „Verpflichtung“ des Versicherungsnehmers. Es heißt vielmehr neutraler, der Versicherungsnehmer habe bei Eintritt des Versicherungsfalles für die Abwendung und Minderung des Schadens „zu sorgen“. Dies bestätigt die Einordnung der Vorschrift als gesetzliche Obliegenheit.⁷⁴ Aus dogmatischer Sicht weist § 82 VVG eine gewisse Verwandtschaft mit der Schadensminderungspflicht des Geschädigten nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB auf.⁷⁵ Auch dort handelt es sich nach herrschender Meinung um eine Obliegenheit.⁷⁶

Aufgabe der Vorstreckungstheorie bei der Rettungsobliegenheit

Zu welchem Zeitpunkt die Rettungsobliegenheit einsetzt, ist seit langem umstritten. Aus der Wendung „bei [dem] Eintritt des Versicherungsfall[e]s“ in § 82 Abs. 1 VVG (§ 62 Abs. 1 VVG a. F.) folgt, dass der Eintritt des Versicherungsfalles jedenfalls noch nicht abgeschlossen sein muss. Dies entspricht auch dem Sinn der Rettungsobliegenheit, den aus dem Versicherungsfall resultierenden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. In Bezug auf die Sachversicherung hatten Rechtsprechung und herrschende Lehre vor der Reform die Auffassung entwickelt, dass die Rettungsobliegenheit nach § 62 VVG a. F. bereits dann eingreift, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles unmittelbar bevorsteht.⁷⁷ Dahinter stand das Bestreben, dem Versicherungsnehmer auch dann einen Aufwendungsersatzanspruch aus § 63 VVG a. F. zu verschaffen, wenn der Versicherungsfall bei Vornahme der Rettungshandlung zwar noch nicht eingetreten war, aber doch wenigstens unmittelbar bevorstand.⁷⁸ Dieses Vorgehen hatte freilich den Nachteil, dass die Einstandspflicht des Versicherungsnehmers durch die Vorverlagerung der Rettungsobliegenheit gegenüber den vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgeblichen Regeln über die schuldhaft Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 61 VVG a. F. = § 81 VVG n. F.) deutlich verschärft wurde.⁷⁹

Der Gesetzgeber hat das Problem bei der VVG-Reform dadurch gelöst, dass er dem Versicherungsnehmer in der Sachversicherung einen erweiterten Aufwendungsersatzanspruch nach § 90 VVG zubilligt. Der Versicherungsnehmer kann danach auch den Ersatz solcher Aufwendungen verlangen, die er zur Abwendung oder Minderung eines unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles gemacht hat. § 82 Abs. 1 VVG spricht zwar ebenso wie § 62 Abs. 1 VVG a. F. davon, dass die Rettungspflicht „bei“ Eintritt des Versicherungsfalles ein-

⁷² Zur Entwicklung des § 62 VVG a. F. vgl. Hans Möller, in Bruck und Möller (⁸1980: § 62 Rn. 1 und 4).

⁷³ Dazu Looschelders (2009c: 848 ff.).

⁷⁴ Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.7.1972, in: *Versicherungsrecht* 1972, 1039, 1040; Looschelders (2009c: 836); Deutsch (⁶2008: Rn. 211, 281); Meixner und Steinbeck (2008: § 2 Rn. 22); für Annahme einer Rechtspflicht noch Jürgen Prölss, in Prölss und Martin (²⁷2004: § 6 Rn. 30) zu § 62 VVG a. F.

⁷⁵ Zu dieser Parallele Reimer Schmidt (1953 : 219 ff.); zu den Unterschieden Looschelders (2009c: 837 f.).

⁷⁶ Zur dogmatischen Einordnung des § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB vgl. Looschelders (1999: 458 ff.).

⁷⁷ Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.2.1991, *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen* (BGHZ) Bd. 113, 359, 361; Roland Michael Beckmann, in Berliner Kommentar zum VVG (1999: § 62 Rn. 40).

⁷⁸ Vgl. Wolfgang Römer, in Römer und Langheid (²2003: § 62 Rn. 2).

⁷⁹ Zur Kritik vgl. Knappmann (2002: 129 ff.).

setzt. Aus der Einführung des erweiterten Aufwendungsersatzanspruchs in § 90 VVG folgt aber, dass die Vorerstreckungstheorie im Hinblick auf den Beginn der Rettungsobliegenheit als solcher unter der Geltung des neuen VVG nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Denn der Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich dieser Theorie mit § 90 VVG bewusst auf den Aufwendungsersatz begrenzt, weil eine Vorverlegung der Rettungsobliegenheit den Versicherungsnehmer unangemessen benachteiligen würde.⁸⁰ Für den Bereich der Haftpflichtversicherung sieht das neue VVG keine vergleichbare Regelung vor. Die amtliche Begründung verweist darauf, dass die Erstreckung des § 90 VVG auf anderen Bereiche der Schadensversicherung zu „teilweise nicht überschaubare Konsequenzen [führen] und [...] in die Produktgestaltung der Versicherer eingreifen“ würde.⁸¹ Die damit angesprochenen Probleme lassen sich am Beispiel der Rückrufkosten für fehlerhafte Produkte bei der Produkthaftpflichtversicherung verdeutlichen. Nach derzeitiger Praxis müssen die Rückrufkosten durch eine spezielle Rückrufkostenversicherung gedeckt werden. Nach der Vorerstreckungstheorie könnten die Versicherer verpflichtet sein, die Rückrufkosten bereits unter dem Aspekt des (erweiterten) Aufwendungsersatzes zu bezahlen.⁸² Eine Erweiterung der Rettungsobliegenheit als solcher kommt in der Haftpflichtversicherung schon deshalb nicht in Betracht, weil der Versicherungsnehmer sonst vor Eintritt des Versicherungsfalles entgegen den Wertungen des § 103 VVG auch für grobe Fahrlässigkeit einstehen müsste.⁸³

Fazit

Bei der Reform des VVG ist das deutsche Recht der Obliegenheiten in zahlreichen wesentlichen Punkten verbessert worden. Der Gesetzgeber hat sich dabei sehr intensiv darum bemüht, die Regelungen so auszugestalten, dass der Rechtsanwender im Einzelfall einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Versicherungsnehmers und denen des Versicherers herstellen kann. Die Regelungen sind dabei aber zum Teil überaus kompliziert. Im Detail finden sich außerdem einige Unklarheiten und Widersprüche. Mit Blick auf eine mögliche Europäisierung des Versicherungsvertragsrechts bleibt die Frage, inwieweit sich die komplexen Lösungen des deutschen VVG den anderen Mitgliedstaaten vermitteln lassen. Insofern erscheinen rechtsvergleichende Untersuchungen in Zukunft besonders dringlich.

Literatur

- ARMBRÜSTER, Christian (2003). „Abstufungen der Leistungsfreiheit bei grob fahrlässigem Verhalten des Versicherungsnehmers“, *Versicherungsrecht*, 675–682.
- BECKMANN, Roland Michael (1997). „Versicherungsschutz für Rückrufkosten – unter besonderer Berücksichtigung eines Anspruchs auf Ersatz von Rettungskosten gemäß §§ 62, 63 VVG“, *Recht und Schaden*, 265–269.
- BERLINER KOMMENTAR ZUM VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ (1999), herausgegeben von Heinrich HONSELL. Berlin u. a.

⁸⁰ Amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 16/3945 S. 82.

⁸¹ Amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 16/3945 S. 83.

⁸² Vgl. Beckmann (1997: 265 ff.).

⁸³ Looschelders (2009c: 839).

- BRAND, Oliver (2009). „Grenzen der vorvertraglichen Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers“, *Versicherungsrecht*, 715–721.
- BRUCK, Ernst und Hans MÖLLER (Begründer) (⁸1980). *Versicherungsvertragsgesetz*, herausgegeben von Karl SIEG *et al.*, Bd. 2, §§ 49–80 VVG. Berlin.
- BRUCK, Ernst und Hans MÖLLER (Begründer) (⁹2008). *Versicherungsvertragsgesetz*, herausgegeben von Horst BAUMANN *et al.*, Bd. 1, Einführung, §§ 1–32. Berlin.
- DEUTSCH, Erwin (²1996). *Allgemeines Haftungsrecht*. Köln u. a.
- DEUTSCH, Erwin (2004). „Die grobe Fahrlässigkeit im künftigen Versicherungsvertragsrecht“, *Versicherungsrecht* 2004, 1485–1488.
- DEUTSCH, Erwin (⁶2008). *Das neue Versicherungsvertragsrecht*. Karlsruhe.
- FELSCH, Joachim (2007). „Neuregelung von Obliegenheiten und Gefahrerhöhung“, *Recht und Schaden*, 485–497.
- KANT, Immanuel (1785). *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, in: *Gesammelte Schriften*, herausgegeben von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften. Berlin, Bd. IV, 1910 ff.
- KNAPPMANN, Ulrich (2002). „Rettungsobliegenheit und Rettungskostenersatz bei der Vorerstreckung“, *Versicherungsrecht*, 129–132.
- KUBIAK, Simon (2008). *Gendiagnostik bei Abschluss von Privatversicherungen*. Baden-Baden.
- LANGE, Oliver (2008). „Die vorvertragliche Anzeigepflicht nach der VVG-Reform“, *Recht und Schaden*, 56–61.
- LANGHEID, Theo (2007). „Die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes – 1. Teil: Allgemeine Vorschriften“, *Neue Juristische Wochenschrift*, 3665.
- LOACKER, Leander D. (2008). „Die Gefahrerhöhung nach der VVG-Reform“, *Versicherungsrecht*, 1285–1292.
- LOOSCHELDERS, Dirk (1999). *Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht*. Tübingen.
- LOOSCHELDERS, Dirk und Lothar MICHAEL (2007). „Zur Gründung eines Instituts für Versicherungsrecht“, in: Alfons LABISCH (Hrsg.). *Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2006/2007*. Düsseldorf, 437–442.
- LOOSCHELDERS, Dirk (2008a). „Schuldhaftes Herbeiführen des Versicherungsfalls nach der VVG-Reform“, *Versicherungsrecht*, 1–7.
- LOOSCHELDERS, Dirk (⁶2008b). *Schuldrecht Allgemeiner Teil*. Köln u. a.
- LOOSCHELDERS, Dirk (²2009a). „Haftung des Versicherungsnehmers für Dritte“, in: Roland Michael BECKMANN und Annemarie MATUSCHE-BECKMANN (Hrsg.). *Versicherungsrechts-Handbuch*. München, 873–912.
- LOOSCHELDERS, Dirk (2009b). „Quotelung bei Obliegenheitsverletzungen: Alles, Nichts oder die Hälfte“, *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft* 98, 13–33.
- LOOSCHELDERS, DIRK (2009c). „Rettungsobliegenheit des Versicherungsnehmers und Ersatz der Rettungskosten nach dem neuen VVG“, in: Hans-Jürgen AHRENS *et al.* (Hrsg.), *Medizin und Haftung*. Festschrift für Erwin Deutsch. Berlin und Heidelberg, 835–854.
- LOOSCHELDERS, Dirk und Petra POHLMANN (Hrsg., 2009). *VVG-Taschenkommentar*. Köln u. a.
- LORENZ, Egon (1999). „Zur Berücksichtigung genetischer Tests und ihrer Ergebnisse beim Abschluss von Personenversicherungen“, *Versicherungsrecht*, 1309–1315.
- LORENZ, Egon (2009). „Zur quotalen Kürzung der Leistungspflicht des Versicherers bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer“, in: Hans-Jürgen AHRENS *et al.* (Hrsg.). *Medizin und Haftung*. Festschrift für Erwin Deutsch. Berlin und Heidelberg, 855–868.
- MEIXNER, Oliver und René STEINBECK (2008). *Das neue Versicherungsvertragsrecht*. München.

- MÜNCHENER KOMMENTAR ZUM BÜRGERLICHEN GESETZBUCH (⁵2007). Bd. 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil, herausgegeben von Franz Jürgen SÄCKER und Roland RIXECKER. München.
- PALANDT, Otto (Begründer) (⁶⁸2009). *Bürgerliches Gesetzbuch*. München.
- POHLMANN, Petra (2008). „Beweislast für das Verschulden des Versicherungsnehmers bei Obliegenheitsverletzungen“, *Versicherungsrecht*, 437–443.
- PRÖLSS, Erich R. und Anton MARTIN (Begründer) (²⁷2004). *Versicherungsvertragsgesetz*. München.
- RÖMER, Wolfgang und Theo LANGHEID (²2003). *Versicherungsvertragsgesetz*. München.
- RÖMER, Wolfgang (2006). „Zu ausgewählten Problemen der VVG-Reform nach dem Referentenentwurf vom 13. März 2006 (Teil I)“, *Versicherungsrecht*, 740–745.
- RÜFFER, Wilfried, Dirk HALBACH und Peter SCHIMIKOWSKI (Hrsg., 2009). *Versicherungsvertragsgesetz*. Baden-Baden.
- SCHMIDT, Reimer (1953). *Die Obliegenheiten*.
- SCHWINTOWSKI, Hans Peter und Christoph BRÖMMELMEYER (Hrsg., 2008). *Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht*. Münster.
- STAUDINGER, Julius VON (Begründer) (2005). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Buch 2, Recht der Schuldverhältnisse, Einleitung zu §§ 241 ff., §§ 241–243, Neubearbeitung. Berlin.

ISBN 978-3-940671-33-2



9 783940 671332